

3. Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sollen alle zwei bis drei Wochen Auswertungen des innergenossenschaftlichen Wettbewerbs, verbunden mit Feldbesichtigungen, organisieren, um die besten Erfahrungen allen Mitgliedern zu vermitteln. Der Stand des innergenossenschaftlichen Wettbewerbs soll ständig an besonderen Wettbewerbstabellen veröffentlicht werden.
4. Durch die Räte der Kreise ist in den besten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften monatlich ein Erfahrungsaustausch der Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder, Brigadeleiter, Schweinepfleger, Melker, Schäfer, Geflügelwarte, Buchhalter und Mitglieder der Revisionskommissionen aller Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

des Kreises zu organisieren, zu denen Spezialisten und Wissenschaftler heranzuziehen sind.

5. Solche Neuerermethoden, wie Engdrillverfahren, Quadratnestpflanzverfahren, Anwendung von granuliertem Superphosphat und Durchführung der Zusatzbestäubung bei Roggen, haben in vielen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bedeutende Ertragssteigerung gebracht und sollen deshalb von allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften massenweise auf großen Flächen angewandt werden. Darüber hinaus sollen mit Unterstützung der Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen auf kleineren Parzellen Versuche zur Ermittlung der günstigsten Sorten, Aussaatzeiten und Düngung durchgeführt und insbesondere auch ausgewertet werden.

## H.

### Abänderung und Ergänzung der Musterstatuten

Der Ministerrat beschließt folgende Abänderungen und Ergänzungen der Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften:

1. Im Musterstatut Typ I entfällt die Ziff. 24 Buchst. d, im Musterstatut Typ II die Ziff. 26 Buchst. d und im Musterstatut Typ III die Ziff. 31 Buchst. d.

Die Ziffern 25 Buchst. e im Typ I, 27 Buchst. c im Typ II und 32 Buchst. c im Typ III werden wie folgt geändert:

„Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft in Höhe von 8 bis 15 % der genossenschaftlichen Geldeinnahmen entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung die Abführung an den unteilbaren Fonds bis zu 20 V« erhöht werden.“

2. Die Ziff. 31 Buchst. e im Musterstatut Typ III wird wie folgt geändert:

„Bildung eines Hilfsfonds auf Beschluß der Mitgliederversammlung in Höhe von 1 bis 2 V« der Gesamtproduktion der Genossenschaft zur Unterstützung von Kranken, Invaliden, alten Leuten, Waisenkindern und sonstigen Bedürftigen sowie zur Unterstützung von Kindergärten und Kinderkrippen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.“

### der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die gleiche Bestimmung ist im Musterstatut Typ I als Ziff. 24 Buchst. e und im Musterstatut Typ II als Ziff. 26 Buchst. e aufzunehmen.

3. Im Musterstatut Typ I wird der letzte Absatz der Ziff. 16, im Typ II der letzte Absatz der Ziff. 18 und im Typ III die Ziff. 25 wie folgt geändert:

„Jedes Mitglied hat unabhängig von der Größe der eingebrachten Bodenfläche jährlich mindestens 150 Arbeitseinheiten zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch eine höhere oder geringere Anzahl von Arbeitseinheiten im Jahr beschließen.

Anteile für den eingebrachten Boden werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten geleistet wurde. Ausnahmen sind nur in Krankheitsfällen und bei nachweislich unverschuldetem Fernbleiben von der genossenschaftlichen Arbeit zulässig.“

4. Im Musterstatut Typ I entfällt in Ziff. 8, im Musterstatut Typ II in Ziff. 10 und im Musterstatut Typ III in Ziff. 16 jeweils im dritten Absatz das Wort „Großbauern“.

Diese Absätze erhalten folgende Neufassung:

„In die Genossenschaft können nicht aufgenommen werden: Schieber, frühere Großhändler, Spekulanten, große Grundbesitzer sowie Kaufleute und Gastwirte, welche Lohnarbeitskräfte beschäftigen.“

## Direktive

### fiber die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1955.

Vom 29. Januar 1955

Im Jahre 1955 — dem letzten Jahr des ersten Fünfjahresplanes — steht vor den Werktätigen der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die große Aufgabe,

- die Getreideerträge durchschnittlich um 2 bis 3 dz/ha,
- die Kartoffelerträge durchschnittlich um 20 bis 25 dz/ha,
- die Zuckerrüben erträge durchschnittlich um 30 bis 35 dz/ha,
- und die Heuerträge durchschnittlich um 6 bis 8 dz/ha zu steigern.

Die Erreichung dieses Zieles ist von der sorgfältigen und organisierten Vorbereitung und Durchführung der diesjährigen Frühjahrsbestellung und den Pflegearbeiten entscheidend abhängig.